

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Beschluss vom 25. Juni 2019
- 10 AZN 567/19 (F) -
ECLI:DE:BAG:2019:250619.B.10AZN567.19F.0

I. Arbeitsgericht Leipzig

Urteil vom 28. September 2017
- 1 Ca 4439/16 -

II. Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Februar 2019
- 2 Sa 558/17 -

Entscheidungsstichworte:

Absehen von einer Begründung - Anhörungsrüge - Darlegungsanforderungen

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZN 567/19 (F)
10 AZN 246/19
Bundesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte, Nichtzulassungsbeschwerdeführerin
und Rügeführerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni 2019 beschlossen:

1. Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 8. Mai 2019 - 10 AZN 246/19 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

3. Der Wert des Rügeverfahrens wird auf 786.198,26 Euro festgesetzt.

Gründe

- Die nach § 78a Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG statthafte Anhörungsrüge ist 1
unzulässig.
1. Mit der Anhörungsrüge gegen einen Beschluss, durch den eine Nicht- 2
zulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist, können nur neue und ei-
genständige Verletzungen des Art. 103 Abs. 1 GG durch die angegriffene Ent-
scheidung des letztentscheidenden Gerichts geltend gemacht werden (*vgl.*
BVerfG 16. November 2018 - 2 BvR 2172/18 - Rn. 7 [zu § 33a StPO];
26. August 2008 - 2 BvR 1516/08 - Rn. 2 [zu § 321a ZPO]). Dies gilt auch dann,
wenn der Beschluss keine weiteren Ausführungen zur Begründung enthält. In
einem solchen Fall müssen besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich
klar ergibt, dass Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Ent-
scheidung nicht erwogen worden ist. Das ist in der Anhörungsrüge darzutun
(§ 78a Abs. 2 Satz 5 ArbGG; *vgl. BGH 23. April 2019 - V ZR 335/17 - Rn. 2 [zu*
§ 321a ZPO]).
2. Eine solche Darlegung enthält die Anhörungsrüge der Beklagten nicht. 3
- a) Die Beklagte schließt allein aus dem Fehlen näherer Ausführungen zur 4
Begründung des Beschlusses vom 8. Mai 2019, dass der Senat ihr rechtliches
Vorbringen übergangen, nicht hinreichend zur Kenntnis genommen, „formelhaft
abgetan“ und sich nicht damit auseinandergesetzt habe. Die weitere Begrün-
dung der Anhörungsrüge beschränkt sich auf die Wiederholung des Vortrags im
Beschwerdeverfahren.
- b) Besondere Umstände, aus denen sich klar ergibt, dass ihr Vorbringen 5
im Beschwerdeverfahren nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entschei-
dung nicht erwogen wurde, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie übersieht,

dass eine Ergänzung der Gründe eines Beschlusses nicht durch eine Anhörungsrüge herbeigeführt werden kann, die sich in der Behauptung erschöpft, wegen der nach § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG unterbliebenen Begründung sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden (vgl. BAG 9. April 2014 - 1 AZN 262/14 (F) - Rn. 2; BGH 5. April 2019 - AnwZ (Brfg) 76/18 - Rn. 2 [zu § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 152a VwGO]).

c) Dem Rügeführer wird es durch die unterbliebene nähere Begründung zwar erschwert, die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auf eine neue und eigenständige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu überprüfen. Eine solche Erschwerung lässt die von Verfassungs wegen zu gewährleistende einmalige fachgerichtliche Kontrolle jedoch nicht „leerlaufen“. Sie ist auch nicht unzumutbar. Mit der Begründungserleichterung in § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG hält sich der Gesetzgeber innerhalb seines weiten Spielraums bei der Ausgestaltung der Kontrolle. Die Begründungserleichterung erhält die Funktionsfähigkeit eines obersten Gerichtshofs des Bundes. Sie dient deshalb auch der Effektivität der Rechtsverfolgung im Interesse aller Rechtsschutzsuchenden (vgl. BVerfG 8. Dezember 2010 - 1 BvR 1382/10 - Rn. 21, BVerfGK 18, 301 [zu §§ 321a, 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO]).

6

Gallner

Pessinger

Brune